

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21.08.2021 wurde die Corona-Verordnung Sport für Baden-Württemberg konkretisiert:

Nicht-immunisierten Personen (nicht geimpft oder genesen), die Sport im Freien ausüben, ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. **Ohne Testnachweis ist nicht-immunisierten Personen aber die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen untersagt. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter.** Zur Wahrnehmung des Personensorgerechts ist nicht-immunisierten Personen auch der kurzzeitige Aufenthalt im Innenbereich gestattet. Beispielsweise um die Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen.

Es ist daher auf folgendes zu achten:

Auch für geimpfte und genesene Personen (sog. immunisierte Personen) bleiben folgende Einschränkungen bestehen:

- Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen (Fluren und Umkleide), ab 6 Jahren, jedoch nicht bei der sportlichen Betätigung. Dies betrifft auch die Kabinennutzung bei Veranstaltungen/Training im Freien.
- Grundsätzliche Maskenpflicht bei Veranstaltungen in allen geschlossenen Räumen. Bei Veranstaltungen im Freien, nur wenn der Abstand von 1,5 m nicht gesichert eingehalten werden kann. Ausnahme, nicht während der sportlichen Betätigung.
- Vorlage des Impf- und Genesenennachweises bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gegenüber den Hygienebeauftragten. Im Freien, nur wenn der Abstand von 1,5 m nicht gesichert eingehalten werden kann.
- Vorlage des Impf- und Genesenennachweises beim Sport (Training) in geschlossenen Räumen gegenüber den Hygienebeauftragten. Dies entfällt bei bloßem Sport im Freien.

Für nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen (sog. nicht immunisierte Personen) greifen weitreichende Pflichten:

- Maskenpflicht in allen geschlossenen Räumen (Fluren und Umkleide), ab 6 Jahren, jedoch nicht bei der sportlichen Betätigung. Dies betrifft auch die Kabinennutzung bei Veranstaltungen/Training im Freien.
- Grundsätzliche Maskenpflicht bei Veranstaltungen in allen geschlossenen Räumen. Bei Veranstaltungen im Freien, nur wenn der Abstand von 1,5 m nicht gesichert eingehalten werden kann. Ausnahme, nicht während der sportlichen Betätigung
- Antigenschnelltestpflicht bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Im Freien, nur wenn der Abstand von 1,5 m nicht gesichert eingehalten werden kann.
- Antigenschnelltestpflicht haben alle Sportlerinnen und Sportler, die in geschlossenen Räumen Sport treiben. Nicht-immunisierten Personen (nicht geimpft oder genesen), die Sport im Freien ausüben, ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. **Ohne Testnachweis ist nicht-immunisierten Personen aber die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräumen untersagt. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter.**
- Zur Wahrnehmung des Personensorgerechts ist nicht-immunisierten Personen auch der kurzzeitige Aufenthalt im Innenbereich gestattet. Beispielsweise um die Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen.

Der Schnelltest muss von einer offiziell anerkannten Abstrichstelle durchgeführt werden. Von der Testpflicht befreit sind Kinder vor der Einschulung und Schüler mit Ausweisdokument. Für eine Veranstaltung muss ein Hygienekonzept erstellt werden. Die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten, für Training und Veranstaltung, bleibt für alle bestehen.

Mit freundlichem Gruß
Damaris Diekmann

Finanzverwaltung
Stadtverwaltung Trossingen
Telefon 049+07425/25211
Telefax 049+07425/25156
<mailto:d.diekmann@trossingen.de>
<http://www.trossingen.de>